

# Drei Jahre Zeit für die Klage

Architekten können nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs in bestimmten Fällen **Honorare** von Bauherren nachfordern. Beide Parteien sollten verhandeln, um sich einen teuren Prozess zu ersparen.

TEXT MARTIN GERTH



Nachspiel Architekten fordern zusätzlich Honorar

**D**ie Baukosten ziehen an. Material wie Ziegel oder Stahl ist deutlich teurer geworden. Aber auch Dienstleister wie Handwerker, Architekten und Ingenieure verlangen mehr.

Selbst Bauherren, deren Haus schon seit Jahren fertig ist, drohen Mehrkosten. Grund dafür ist ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs, das die bis Ende 2020 gültige Honorarordnung für Architekten und Ingenieure für unvereinbar mit EU-Recht erklärte (EuGH, C-261/20). Kürzlich stellte der Bundesgerichtshof jedoch klar, dass bei Altfällen die alte

Honorarordnung mit Mindest- und Höchstsätzen noch anzuwenden sei (VII ZR 174/19). Demnach stehen Architekten und Ingenieuren in der Regel Nachzahlungen zu, wenn sie weniger als das noch bis Ende 2020 gültige Mindesthonorar erhalten haben.

„Für solche Fälle gilt eine Verjährungsfrist von drei Jahren nach Schluss des Jahres, in dem der Bauherr die Leistung abgenommen und der Architekt oder Ingenieur eine prüfbare Schlussrechnung erstellt hat“, sagt Ralf Averhaus, Rechtsanwalt der Kanzlei Leinemann Partner in Berlin. Das heißt, dass Bauherren, die 2019 eine Schlussrechnung erhalten

haben, noch bis Ende dieses Jahres mit Nachforderungen rechnen müssen. Danach wären die Ansprüche verjährt. „Bei Architekten und Ingenieuren, die bereits Klage erhoben haben, ist die Verjährung dagegen gehemmt“, sagt Anwalt Averhaus. Dies gelte auch bei laufenden Verhandlungen über den Anspruch.

Auf nach 2020 vergebene Planungsaufträge hat das Urteil in der Regel keine Auswirkung. Denn seit 1. Januar 2021 gilt eine neue Honorarordnung für Architekten und Ingenieure ohne Höchst- oder Mindesthonorare. Honorare sind zwischen den Vertragsparteien frei verhandelbar. ■

## §

### Recht einfach Aufgespießt

**Standort.** Bei einem Hersteller wurden 121 Dönerspieße an einem Standort gefunden, an dem er nicht produzieren durfte. Er behauptete, die Spieße mit dem Fleisch nur gelagert zu haben. Das Verwaltungsgericht Berlin glaubte das nicht: Die Spieße waren nicht tiefgefroren. Die Verwendung für den Verzehr wurde untersagt (VG 14 L 1112/22).

**Zusatzstoffe.** In Dönerfleisch wurden Zusatzstoffe festgestellt, etwa Cellulose. Die sind bei Fleischzubereitungen verboten, zulässig sind sie nur in Fleischerzeugnissen. Weil die Struktur des Fleisches erhalten bleibt, gilt Döner als Fleischzubereitung. Damit greifen die strengeren Regeln. Die Spieße durften daher nicht in Verkehr gebracht wer-

den (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, 20 CS 14.2521).

**Salmonellen.** Muss ein Hersteller bei Salmonellenfund in Fleischproben die ganze Dönercharge zurückziehen? Er lehnte ab, weil das Fleisch durcherhitzt werde. Das Bundesverwaltungsgericht entschied trotzdem auf Rücknahmepflicht (3 C 10/19).

## Erbschaftsteuer

### Freibetrag gilt nur einmal

Per Testament lassen sich Vorerben einsetzen, die das Erbe später an Nacherben weiterreichen. Üblich ist das Verfahren etwa bei minderjährigen Nacherben wie Enkeln. Sie erhalten das Vermögen, sobald sie volljährig sind. Erhält ein Nacherbe über mehrere Vorerben Vermögenswerte desselben Verstorbenen, kann er den Freibetrag für die Erbschaftsteuer nur einmal einsetzen, urteilte der Bundesfinanzhof (II R 1/20).

## Firmenwagen

### Alternative zum Fahrtenbuch

Ein Anwalt wollte für den betrieblichen Autokauf günstige Steuerregeln für kleinere Betriebe nutzen. Das Finanzamt bezweifelte aber, dass das Auto – wie nötig – wenigstens zu 90 Prozent betrieblich genutzt wird. Das geführte Fahrtenbuch sei nicht ordnungsgemäß. Der Bundesfinanzhof entschied nun jedoch, dass auch andere Nachweise, etwa Zeugenaussagen, möglich seien. Diese müssen geprüft werden (VIII R 24/19).

## PKV-Beitrag

### Erhöhung ist unwirksam

Ein Versicherter in der privaten Krankenversicherung (PKV) klagte gegen eine Beitragserhöhung – mit Erfolg. Der Versicherer habe die erhöhten Beiträge unzureichend begründet, so das Oberlandesgericht Köln. Allgemein auf steigende Kosten hinzuweisen, sei zu wenig. Es fehlten Angaben zu Rechnungsgrundlagen, die Schwellenwerte übersteigen müssten, bevor die Beiträge steigen dürften (Revision möglich, 20 U 198/21).